

Jahreshauptversammlung am 17.10.2023

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der Jahreshauptversammlung vom 14.12.2022
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht 2022
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu Top 3 bis 5
7. Entlastung des Vorstandes
8. Antrag auf Satzungsänderung (siehe Anlage 1)
9. Antrag auf Verabschiedung der Beiratsordnung (siehe Anlage 2)
10. Neuwahl der/des Vorstandes
11. Neuwahl des Beirates
12. Antrag auf Anpassung der Beitragsordnung
13. Budget 2024
14. Verschiedenes

| Satzung Fassung vom 17.10.2023 | Satzung Fassung vom 22.12.2016 |
|---|---|
| <p>§ 6 Mitglieder S.2-4: Ehrenmitglieder sind von allen Beitrags- und Umlagezahlungen befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.</p> | <p>§ 6 Mitglieder S.2-4: Ehrenmitglieder sind von allen Beitrags- und Umlagezahlungen befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden <u>durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.</u></p> |
| <p>§ 12 Mitgliederversammlung Nr. 8 g: Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> | <p>§ 12 Mitgliederversammlung Nr. 8 g: Ersatzlos gestrichen</p> |
| <p>§ 13 Geschäftsführender Vorstand Nr. 1: Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus a. dem 1. Vorsitzenden, b. dem 2. Vorsitzenden, c. dem Vorstand Finanzen.</p> | <p>§ 13 Geschäftsführender Vorstand Nr. 1: Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus a. dem/der 1. Vorsitzenden, b. dem/der 2. Vorsitzenden, c. dem/der 3. Vorsitzenden, d. dem/der 4. Vorsitzenden, e. dem Vorstand Finanzen.</p> |
| <p>§ 14 Beirat 1. Der Beirat besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern. In den Beirat gewählt werden kann nur, wer volljährig ist. 2. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. 3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. 4. Ihre Amtszeit beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung des zweiten Kalenderjahres gerechnet vom Tag der Wahl. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. 5. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 9 entsprechend. 6. Die Mitglieder des Beirates haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.</p> | <p>§ 14 Beirat Der Beirat des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirates sind an Weisungen nicht gebunden. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt eine gesonderte Beiratsordnung.</p> |

| § 15 Aufgaben des Beirates | § 15 Aufgaben des Beirates |
|--|--|
| <p>1. Der Beirat hat die Aufgabe,</p> <ul style="list-style-type: none">a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,b. die Organe des Vereins beratend zu unterstützen. <p>2. Der Beirat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Absatz 1 Ziffer a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.</p> | <p>Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wesentlichen, den Verein betreffenden Fragen zu überwachen und zu unterstützen. Das Nähere regelt eine gesonderte Beiratsordnung.</p> |
| | |

BEIRATSORDNUNG

des

American Football Club Langenfeld 2011 e.V.

(Neufassung vom 17.10.2023)

Die Mitgliederversammlung des AFCL 2011 e.V. hat am 17.10.2023 mit Stimmenmehrheit beschlossen, die Regelungen der §§ 14 und 15 der Satzung vom 22.12.2016 (Beirat und Aufgaben des Beirates) zu ändern. Die nunmehr gültige Fassung der Beiratsordnung lautet:

§ 1

ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Die Zahl der Beiratsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Dem Beirat können Vereinsmitglieder oder vereinsfremde Personen angehören. Sie müssen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Mitglieder des Vorstandes oder andere Mitarbeiter des Vereines können dem Beirat nicht angehören.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
4. Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Seine Tätigkeit ruht bis zur Wahl seines Nachfolgers.
5. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen. Die Tätigkeit dieses Beiratsmitgliedes setzt sich so lange fort, bis ein neues Beiratsmitglied bestellt ist.
6. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird.

§ 2

AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES BEIRATS

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wesentlichen, den Verein betreffenden Fragen zu überwachen und zu unterstützen. Außerdem obliegt ihm eine Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und/oder Mitgliedern des Vereins.
2. Darüber hinaus bedarf der Vorstand zur Vornahme der folgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der Einwilligung des Beirats:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - c) die Anschaffung, die Herstellung und die Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichen Sachanlagen mit einem Wert im Einzelfall von über netto € 10.000,00;
 - d) der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren;
 - e) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung und der Organisation, ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - f) die Aufnahme und die Kündigung langfristiger Kredite;
 - g) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art, die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verbindlichkeiten Dritter;
 - h) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen (z.B. Miet-, Leasing-, Pachtverträgen) über einen monatlichen Betrag von netto € 3.000,00.
 - i) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als € 1.500,00;
 - j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 10.000,00;Die Mitgliederversammlung kann mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit weitere Rechtshandlungen und Geschäfte unter den Einwilligungsvorbehalt des Beirats stellen.
3. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Bericht zu erstatten.
4. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Es kann auch ein Stellvertreter gewählt werden, der zur Vertretung des Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen ist.

Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Verein/Vorstand und nach außen.

6. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3

SITZUNGEN DES BEIRATS

1. Der Beirat hält pro Geschäftsjahr mindestens zwei ordentliche Sitzung pro Quartal ab. Auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes, Vereinsmitgliedes oder Vorstandes sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ist Gefahr im Verzuge, kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail), bei Gefahr im Verzuge auch telefonisch unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände. Einzelne Beiratsmitglieder, oder Vereinsmitglieder sind selbst zur Einberufung berechtigt, wenn der Beiratsvorsitzende einem begründeten Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Schriftliche, fernschriftliche (Fax), elektronische (E-Mail) und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
5. Über die Sitzungen des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu schicken hat.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.